

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC) Kreisverband Ludwigshafen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC) Kreisverband Ludwigshafen“ (im folgenden ADFC Ludwigshafen genannt). Er soll beim Amtsgericht Ludwigshafen in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“ Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der ADFC Ludwigshafen ist eine Gliederung (Kreisverband – KV) des ADFC Landesverbands Rheinland-Pfalz e.V. (LV) im ADFC e.V. Bundesverband (BV). Die Mitglieder des KV sind Mitglieder des LV und des BV. Die Satzungen des LV und des BV sind in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(3) Der Zweck des Vereins ist es, die satzungsmäßigen Ziele des BV im Zuständigkeitsbereich des KV zu verfolgen. Er hat den Zweck, unabhängig und parteipolitisch neutral im Interesse der Allgemeinheit die Belange nicht motorisierter Verkehrsteilnehmer, insbesondere den Fahrradverkehr, zu fördern und damit dem Umweltschutz, der Verkehrsunfallverhütung, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Jugendpflege sowie der Verbraucherberatung zu dienen, seine Mitglieder und die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern zu beraten und durch Informationen und sonstige Dienstleistungen zu unterstützen.

Hierzu organisiert er Diskussionsrunden, Vorträge, Radtouren etc. und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch.

Die Aufgaben des ADFC Ludwigshafen sind desweiteren

1. die Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs zu fördern,
2. die Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zu Gunsten des nichtmotorisierten Verkehrs zu erarbeiten,
3. die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonlichkeiten, die dieselbe Zielrichtung haben, zu pflegen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den BV zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der BV. Mitglied des ADFC Ludwigshafen ist jedes ADFC-Mitglied/ Familienmitglied, das vom BV dem ADFC Ludwigshafen zugeteilt wird.

(2) Den Mitgliedsbeitrag erhebt der BV. Zusätzliche Mitgliedsbeiträge werden vom ADFC Ludwigshafen nicht erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und des Beitragsanteils für den ADFC Ludwigshafen bestimmt der BV.

Der ADFC Ludwigshafen erhält einen Beitragsanteil zur Finanzierung seiner Aufgaben.

(3) Die Mitgliedschaft im ADFC Ludwigshafen endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder mit dem Ende der Mitgliedschaft im BV. Sie endet in der Regel ebenfalls mit dem Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen KV.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem BV. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt zur nächsten Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.

Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem ADFC Ludwigshafen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 4 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt.

(2) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(3) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert in Höhe von mehr als 2.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitglieder-versammlung abgeschlossen wurden.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichts, die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand führt eine jährliche Sitzung durch, die einer der Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberuft. Sie wird geleitet von einem der Vorsitzenden. Bei Abstimmungen entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter einer der Vorsitzenden. Von der Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, die Wahl der Kassenprüfer, die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Jahresberichts, die Entlastung des Vorstands sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr

abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die wesentlichen Inhalte der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitglieder-versammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an den LV oder dessen Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Ludwigshafen, 21.4.2009